

Hans Mutig
Neue Straße 1
12345 Oberstadt

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit lege ich gegen

- 1) den Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen...,
- 2) den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen...,
- 3) den Beschluss des Landgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen... Verfassungsbeschwerde ein und beantrage,

- 1) festzustellen, dass der Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Oberstadt vom ..., Aktenzeichen...rechtswidrig war und mich in meinem Grundrecht aus Art. 13 GG verletzt,
- 2) den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen..., aufzuheben,
- 3) den Beschluss des Landesgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen... aufzuheben.

Begründung:

Am 02.06.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Dabei wurden 10 Bücher "Grimms Märchen" beschlagnahmt, die mir gehören. Die Beschlagnahme wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Oberstadt vom.. Aktenzeichen...bestätigt. Meine dagegen gerichtete Beschwerden wurden vom Landgericht Oberstadt durch Beschluss vom...,Aktenzeichen..., mir zugestellt am 01.10.1995, zurückgewiesen. Kopien der Beschlüsse und des Protokolls füge ich in Kopie bei.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Durch die rechtswidrige Hausdurchsuchung und die rechtswidrige Beschlagnahme und den abweisenden Beschluss des Landgerichtes werde ich in meinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG und auf Eigentum gemäß Art. 14 GG verletzt.

Meine Beschwerde ist auch begründet. Der Hausdurchsuchungsbefehl ist ungenau. Er enthält nur den ungenauen Satz, dass ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung gegen mich eingeleitet sei, und dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismittel führen werde. In dem Hausdurchsuchungsbefehl fehlt die Angabe des Grundes, warum ich der Volksverhetzung beschuldigt werde. Was soll ich getan haben? Außerdem fehlt in dem Hausdurchsuchungsbefehl die Angabe, nach welchen Beweismitteln gesucht wird. Werden Bücher gesucht oder Flugblätter? Welchen Titel haben sie? Der Hausdurchsuchungsbefehl ist daher rechtswidrig (BVerfGE 42, 212 und BVerfGE 44, 353 und BVerfG NJW 1992, 551). Die Beschlagnahme der Bücher ist aufgrund des rechtswidrigen Hausdurchsuchungsbefehls auch rechtswidrig. An den Büchern besteht ein Beweisverwertungsverbot. Diese sind sofort an mich herauszugeben (Krekeler NSTZ 1993, 263, 265).

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)